

Schutz der Kiesgrube Goldbach, Grube Ost, in der Gemeinde Rüti (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

(vom 27. März 1998)

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

verfügt:

I. Der östliche Teil der Kiesgrube Goldbach (Kat.-Nr. 3080) wird unter Schutz gestellt.

1. Abgrenzung: Die Lage sowie die Grenzen des Schutzgebietes sind aus dem Plan Mst. 1:5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verfügung ist.
2. Das Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung des Grubenbiotops als Lebensraum für gefährdete Amphibien und weitere spezialisierte Arten.
3. Es ist untersagt, innerhalb des Schutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, welche den biologisch wertvollen Kiesgrubenbiotop beeinträchtigen könnten. Insbesondere ist es untersagt, Bäume und Sträucher zu beseitigen oder zu beschädigen, Geländemulden und Wasserflächen aufzufüllen oder zu entwässern, Geländeänderungen aller Art, Humusierungen oder Rekultivierungen vorzunehmen. Ausgenommen ist das Erstellen eines Wegtrassees zur Wiederherstellung des Wegrechtes der angrenzenden Waldparzellen. Das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen sowie das Pflücken oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sind verboten.
4. Die Unterhaltsarbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 3 ausgenommen. Die Pflege wird in einem separaten Pflegeplan geregelt, welcher nicht Bestandteil dieser Verfügung ist. Das im Pflegeplan noch festzulegende Waldareal bleibt der Waldgesetzgebung unterstellt.

2

5. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

II. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 24ff. NHG und §§ 340f. PBG geahndet.

III. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Hofmann

Verfügung über den Schutz der Kiesgrube Goldbach, Grube Ost in der Gemeinde Rütli

BDV Nr. 346 vom 27. März 1998

